

Amtsblatt

Nummer 16
76. Jahrgang
Dienstag, 14. April 2020

Verordnung der Stadt Regensburg über den Schutz der „Pappelallee auf dem Oberen Wöhrd“ als Naturdenkmal (Naturdenkmal Nr. 58) (Naturdenkmalsverordnung Nr. 58 - NatDV 58) vom 26.02.2020

Auf Grund von § 28 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Regensburg auf dem Oberen Wöhrd auf den Grundstücken Flur - Nrn. 907/5, 907/2 und 907/12 der Gemarkung Regensburg und Flur - Nr. 1017 der Gemarkung Winzer stehende Pappelallee einschließlich des jeweiligen Kronentraufbereichs der einzelnen Bäume dieser Allee wird unter der Bezeichnung „Pappelallee auf dem Oberen Wöhrd“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Sie besteht aus 38 Hybridpappeln und einer Weide.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals und die Grenzen der zur Sicherung der einzelnen Bäume mitgeschützten Fläche der jeweiligen Kronentraufe der einzelnen Bäume ergeben sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Übersichtskarte mit dem Maßstab 1:3500, sowie aus einer Detailkarte mit dem Maßstab 1:1000, welche beide Bestandteile dieser Verordnung sind.
Die Detailkarte M 1:1000 wird bei der Stadt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg verwahrt und ist während der Dienststunden einsehbar.

§ 2

Schutzzweck

Die „Pappelallee auf dem Oberen Wöhrd“ ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihrer ökologischen Bedeutung sowie ihres ortsbildprägenden Charakters im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten
 1. das Naturdenkmal zu beseitigen,
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Fläche führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Fläche
 1. Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe am Baumbestand durchzuführen;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen durch das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und Materialien vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu versiegeln;
 3. Gebäude, Wege, Pfade, Zufahrten, Plätze, Leitungen, Kanäle, Schächte, Dämme oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn

sie nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, neu zu errichten, anzulegen oder zu verlegen oder bestehende zu ändern;

4. außerhalb öffentlich gewidmeter Straßen und bestehender Zufahrten Bodeneinwirkungen durch das Befahren mit oder Abstellen von Motorfahrzeugen vorzunehmen;
5. Pestizide oder sonstige die Bäume gefährdende Stoffe einzubringen;
6. an den geschützten Bäumen der Allee Schilder, Plakate oder sonstige Hinweistafeln anzubringen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen an den Bäumen, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt, und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind der Stadt Regensburg – untere Naturschutzbehörde - zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich

anzuzeigen.

3. Notwendige und unaufschiebbare Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

send Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 5

Befreiung

- (1) Die Stadt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 des Strafgesetzbuches (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtau-

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 26.02.2020

Gertraud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Übersichtskarte M 1:3500 als Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Regensburg über den Schutz der „Pappelallee auf dem Oberen Wöhrd“ als Naturdenkmal

(Naturdenkmalsverordnung - Naturdenkmal Nr. 58)



Diese Karte ist gemäß der Verordnung der Stadt Regensburg über den Schutz der „Pappelallee auf dem Oberen Wöhrd“ als Naturdenkmal vom 26.02.2020 Bestandteil dieser Verordnung.

Regensburg, 26.02.2020

Gertraud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Widmung von Verkehrsflächen in Regensburg zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 09.04.2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.
Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung

wurden die Straßen bzw. Straßenteilflächen zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.
Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung

im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Rudolf-Aschenbrenner-Platz (Teilfläche)	Friedrich-Viehbacher-Allee	Flurstück mit der FINr. 787/18, Gem. Burgweinting	0,062
2	Xaver-Fuhr-Straße	Obertraublinger Straße	Flurstück mit der FINr. 1301, Gem. Burgweinting	0,180
3	Xaver-Fuhr-Straße (Stichstraße 1)	Xaver-Fuhr-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/88, Gem. Burgweinting	0,090
4	Xaver-Fuhr-Straße (Stichstraße 2)	Xaver-Fuhr-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/89, Gem. Burgweinting	0,046
5	Xaver-Fuhr-Straße (Stichstraße 3)	Xaver-Fuhr-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/89, Gem. Burgweinting	0,046
6	Xaver-Fuhr-Straße (Stichstraße 4)	Xaver-Fuhr-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/89, Gem. Burgweinting	0,046
7	Xaver-Fuhr-Straße (Stichstraße 5)	Xaver-Fuhr-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/149, Gem. Burgweinting	0,057
8	Xaver-Fuhr-Straße (Stichstraße 6)	Xaver-Fuhr-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/149, Gem. Burgweinting	0,057
9	Heinz-Conrad-Straße	Obertraublinger Straße	Flurstück mit der FINr. 1301, Gem. Burgweinting	0,150
10	Heinz-Conrad-Straße (Stichstraße 1)	Heinz-Conrad-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/149, Gem. Burgweinting	0,045
11	Heinz-Conrad-Straße (Stichstraße 2)	Heinz-Conrad-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/149, Gem. Burgweinting	0,045
12	Heinz-Conrad-Straße (Stichstraße 3)	Heinz-Conrad-Straße	Südliche Grundstücksecke des Flurstücks mit der FINr. 1455/7, Gem. Burgweinting	0,055
13	Heinz-Conrad-Straße (Stichstraße 4)	Heinz-Conrad-Straße	Südliche Grundstücksecke des Flurstücks mit der FINr. 1455/49, Gem.	0,055

14	Heinz-Conrad-Straße (Stichstraße 5)	Heinz-Conrad-Straße	Flurstück mit der FINr. 1455/2, Gem. Burgweinting	0,055
15	Rudolf-Schlichtinger-Straße; FINr: 1301/26; (Stichstraße 1)	Rudolf-Schlichtinger-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/25, Gem. Burgweinting	0,071
16	Rudolf-Schlichtinger-Straße; FINr: 1301/27; (Stichstraße 2)	Rudolf-Schlichtinger-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/25, Gem. Burgweinting	0,073
17	Rudolf-Schlichtinger-Straße; FINr: 1301/28; (Stichstraße 3)	Rudolf-Schlichtinger-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/25, Gem. Burgweinting	0,079
18	Rudolf-Schlichtinger-Straße; FINr: 1301/29; (Stichstraße 4)	Rudolf-Schlichtinger-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/25, Gem. Burgweinting	0,083
19	Rudolf-Schlichtinger-Straße; FINr: 1301/30; (Stichstraße 5)	Rudolf-Schlichtinger-Straße	Flurstück mit der FINr. 1301/25, Gem. Burgweinting	0,098

Widmung von Verkehrsflächen in Regensburg zu beschränkt-öffentlichen Wegen

In seiner Sitzung vom 09.04.2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsfläche zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 1-2) aufgeführten Verkehrsflächen dienen dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr. Erlaubt ist außerdem der Anlieger- und Lieferverkehr.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 3) aufgeführte Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Fußgängerverkehr.

Entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, sind diese Flächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet worden, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderlich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser

Wege wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

IfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Wegeverbindung Friedrich-Viehbacher-Allee zu Hermann-Höcherl-Straße	Friedrich-Viehbacher-Allee bei HsNr. 26	Flurstück mit der FINr. 1458, Gem. Burgweinting	0,317
2	Wegeverbindung Rudolf-Schlichtinger-Straße zu Xaver-Fuhr-Straße	Rudolf-Schlichtinger-Straße bei HsNr. 12a	Wegeverbindung Friedrich-Viehbacher-Allee zu Hermann-Höcherl-Straße	0,053
3	Wegeverbindung FINr. 1301/149	Wegeverbindung Friedrich-Viehbacher-Allee zu Hermann-Höcherl-Straße	Verbindungsstraße von Xaver-Fuhr-Straße zu Heinz-Conrad-Straße	0,122

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
Donnerstag

8.30 – 11.30 Uhr
14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 01.04.2020

STADT REGENSBURG

- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Fruth
Baudirektor

Widmung von Verkehrsflächen in Regensburg zu Eigentümerwegen

In seiner Sitzung vom 03.06.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen. Die in der nachfolgenden Tabelle unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Erlaubt ist hier der Fußgängerverkehr. Der Eigentümer der Straßengrundstücke

hat die Widmung beantragt. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zum Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu widmen. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Mit der Widmung zum Eigentümerweg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur

Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen tragen die Grundstückseigentümer gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Verbindungsweg bei FINr. 118, Gem. Prüll	Roseggerstraße	Augsburger Straße	0,038
2	Verbindungsweg FINr. 152/12, Gem. Prüll	Augsburger Straße	Von-Richthofen-Straße	0,032
3	Verbindungsweg bei FINr. 139, Gem. Prüll	Von-Richthofen-Straße	Boelckestraße	0,070
4	Verbindungsweg FINr. 75/7, Gem. Prüll	Brentanostraße	0,035 km nordöstlich vom Anfangspunkt	0,035
5	Verbindungsweg bei FINr. 78/9, Gem. Prüll	Wilhelm-Busch-Straße	Brentanostraße	0,064

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
Donnerstag

8.30 – 11.30 Uhr
14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 01.04.2020

STADT REGENSBURG

- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Fruth
Baudirektor

Bekanntmachung

Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Neubau mehrgeschossiges Wohn- und Geschäftshaus Johanna-Dachs-Straße; ehemaliger Alter Schlachthof“

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Firma S&P Stadtbau Projekt 5 GmbH plant die Baumaßnahme „Neubau mehrgeschossiges Wohn- und Geschäftshaus Johanna-Dachs-Straße, Flurnummern 2161/28, /29, /31, /33, /61, /68, /69, /70 und /71 Gemarkung Regensburg; ehemaliger Alter Schlachthof“ und beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Das Grundwasser soll vorübergehend abgesenkt und das entnommene Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abgeleitet und in die Donau eingeleitet werden.

Das Vorhaben wurde bereits im Amtsblatt der Stadt Regensburg am Montag, den 29.07.2019, Nr. 31 - 75. Jahrgang, öffentlich gemacht. Zwischenzeitlich wurde jedoch beim Umweltamt der Stadt Regensburg eine Tektur eingereicht.

Als Gesamtentnahmemenge wurde neu bis zu maximal 2.913.000 m³/a beantragt.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umwelt-

verträglichkeitspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde durch das Umweltamt der Stadt Regensburg gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m.

§ 7 Abs. 1 i. V. m. der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg eine Prüfung (unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien) vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Regensburg, den 02.04.2020

STADT REGENSBURG

Umweltamt

Im Auftrag

G r u b e r
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2020

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2020 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2020 vom 13. März 2020, Seite 35 und 36, amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZTKS für das Jahr 2020

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2020 vom 13. März 2020, Seite 34 und 35, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 der Verbandssatzung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Regensburg, den 02.04.2020

i. V.
Jürgen Huber
Bürgermeister

Bekanntmachung **des abschließenden Ergebnisses** **der Stichwahl der Oberbürgermeisterin** **in der Stadt Regensburg am 29. März 2020**

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 7. April 2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Stichwahl der Oberbürgermeisterin festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	115.424
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	64.205 (55,63 %)
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	63.996
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	209

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familiennamen, Vorname akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)		31.525 (49,26%)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		32.471 (50,74%)

2. Der Stadtwahlausschuss hat festgestellt, dass die Bewerberin **der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands** mit 32.471 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur Oberbürgermeisterin gewählt ist.
Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

Hinweis: Die persönlichen Angaben zu den Bewerberinnen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in der Druckausgabe des Amtsblattes eingesehen werden.

Regensburg, 7. April 2020

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Stadtrats in der Stadt Regensburg am 15. März 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Stadtrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	115502
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	60653
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	2749673
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	1697

2. Insgesamt sind 50 Stadtratssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	706299	13
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	596555	11
03	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Regensburg e.V. (FREIE WÄHLER/FWR)	162385	3
04	Alternative für Deutschland (AfD)	122239	2
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	335877	6
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	91331	2
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	196900	3
08	DIE LINKE (DIE LINKE)	81438	1
09	Christlich-Soziale Bürger in Regensburg (CSB)	36126	1
10	BRÜCKE – Ideen verbinden Menschen e.V. (BRÜCKE)	339567	6
11	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	50677	1
12	Ribisl-Partie e.V. (Ribisl)	30279	1

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Hinweis: Die persönlichen Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in der Druckausgabe des Amtsblattes eingesehen werden.

Regensburg, 07. April 2020

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

20 E 036 – Estricharbeiten ATV DIN 18353

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.04.2020

20 E 039 - Aufzugsanlagen nach DIN 18385

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.04.2020

20 E 035 - Metallbauarbeiten Schlosserarbeiten DIN 18360

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.04.2020

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 066 – Liefer- und Aufstellarbeiten DIN 18299 ff

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

20 E 037 – Beschaffung eines Netapp Metro Clusters

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.04.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

20 A 072 – Lieferung von vier Kompakttraktoren

20 A 075 - Lieferung eines Geländewagens mit Doppelkabine und Ladefläche (Pickup)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.